



Hinweise zum einjährigen Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Auszug Niedersächsisches Kultusministerium)

„Das Praktikum soll in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.“

In Nr. 18.2 der EB-AVO-GOFAK wird festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von der Schule ausgestellt wird, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Die Schule führt die Prüfung der Frage, ob die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Praktikum erfüllt sind, nach eigenem Ermessen aus.

Sinnvoll ist es zudem, sich bereits frühzeitig bei der später angestrebten Fachhochschule über deren Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die ggf. in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen.

Das geforderte einjährige Praktikum muss nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der vorstehend angegebenen Kriterien sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist höchstens ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sinnvoll.

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Bezüglich der Rechte und Pflichten während des Praktikums ist festzustellen, dass von der durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit und einem Urlaubsanspruch vergleichbar dem der regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs oder der Einrichtung auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen. Entschuldigte Abwesenheitszeiten sollen erst bei wesentlichem Umfang zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der angestrebten Fachhochschulen ist besonders hinzuweisen.